

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 18 (1942-1943)
Heft: 4

Artikel: Die Haftung bei militärischen Übungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-704540>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landwehr und Landsturm: 1. Kpl. Wyß 14:35,2. 2. Lt. Reisdorf 15:22,4. 3. Lt. Brandt 15:49,6.

Die Schnellsten im Schwimmen:

Auszug: 1. Lt. Kübler 4:38. 2. Lt. Hegner 5:01. 3. Pol. Stiefel 5:27,2. 4. Kpl. Racine 5:33. 5. Lt. Fahrländer 5:37,6. 6. Lt. Schild und Gefr. Spleiß 5:40,8. 8. Lt. Seiter 5:41,4. 9. Lt. Steiner 5:44,6. 10. Lt. Winzenried 5:44,8. 11. Lt. Schwarzenbach 5:45,8. 12. Fw. Bonato 5:49,4. 13. Lt. Schmutz 5:52,6. 14. Lt. Bill 5:54,2. 15. Lt. v. Müller 5:56,6. 16. Lt. Clerc 5:57,2. 17. Lt. Köller 5:57,4. 18. Lt. Weber 5:58,4. 19. Lt. Tagini 5:59,6. 20. Lt. Zumbühl 6:02,4. 21. Kpl. Bühler 6:03,4. 22. Lt. Himmelsbach 6:03,6. 23. Kpl. Kummer 6:04,8.

Landwehr und Landsturm: 1. Kpl. Schindler 6:40,8. 2. Kpl. Kohler 6:57,8. 3. Lt. Ruckstuhl 7:33. 4. Lt. Reisdorf 7:50,4.

Die besten Schützen:

1. Oblt. Felder Oskar 20 Treffer, 181 P. 2. Lt. Schwarz Jean-J. 20, 174. 3. Lt. Pfefferle Hch. 19, 171. 4. Kpl. Sommer Eugen 19, 167. 5. Lt. Wartmann Hermann 19, 166. 6. Lt. Seiter Willy 19, 164. 7. Oblt. Schwarz Hans 19, 155. 8. Lt. Schläfli Hans-Ad. 19, 154. 9. Lt. Tagini Pierre 19, 150. 10. Lt. Rothmayer Rolf 18, 165. 11. Oblt. Bütschi Willy 18, 159. 12. Lt. Fahrländer Kurt 18, 158. 13. Four. Kambly Paul 18, 158. 14. Oblt. Büchi Hermann 18, 157. 15. Lt. Scherrer Erwin 18, 156. 16. Lt. Schild Hans 18, 156. 17. Lt. Winzenried Hans 18, 153. 18. Lt. Weber Hansueli 18, 145. 19. Lt. Weber Theodor 17, 149. 20. Lt. Steiner René 17, 148. 21. Lt. Bill Ernst, 17, 147. 22. Lt. Zumbühl Hs. 17, 146. 23. Lt. Schwärzler Robert 17, 144. 24. Lt. Hegner Franz 17, 140. 25. Lt. Clerc Jean-L. 17, 140. 26. Sdt. Haavel Karl 17, 139. 27. Oblt. Jenne Max 17, 136. 28. Fw. Bonate Elidor 17, 123. 29. Lt. Köller Felix 16, 141. 30. Lt. Schmid Werner 16, 140. 31. Kpl. Aizenweiler Kurt 16, 138. 32. Lt. v. Müller Edgar 16, 138.

Landwehr und Landsturm: 1. Oblt. Meyer Ulrich 18, 159. 2. Kpl. Wyß Albert 18, 156. 3. Four. Schneider Jos. 17, 151. 4. Kpl. Kohler Emil 16, 121. 5. Lt. Ruckstuhl Alphons 14, 115. 6. Oblt. Staub Ernst 14, 107. 7. Kpl. Schindler Ernst 13, 109. 8. Kpl. Baudenbach Hermann 13, 105.

Endklassement im Einzel-Vierkampf.

Auszug

	Gel.	Schw.	Schi.	Fe.	Total
1. Oblt. Felder O.	4	26	1	4	35
2. Lt. Steiner R.	6	9	20	4	39
3. Lt. Zumbühl H.	7	20	22	2	51
4. Lt. Tagini P.	3	19	9	24	55
5. Gend. Stiefel V.	8	3	44	7	62
6. Lt. Seiter W.	20	8	6	30	64
7. Lt. Bill E.	24	14	21	13	72
8. Lt. Winzenried H.	14	10	17	38	79
9. Oblt. Bütschi W.	34	38	11	1	84
10. Lt. Hegner F.	21	2	24	38	85

11. Lt. Schläfli Hans-Ad. 100 P. 12. Lt. Schild Hans 109. Lt. Schwarzenbach 111. 14. Lt. Schmid Werner 112. 15. Lt. Weber Theodor 116. 16. Lt. Krause Max 118. 17. Lt. Pfefferle Hein. 121. 18. Gfr. Spleiß Edwin 122. 19. Lt. Schwarz Jean-J. 123. 20. Lt. Jendly Marcel 124.

Landwehr und Landsturm

	Gel.	Schw.	Schi.	Fe.	Total
1. Lt. Ruckstuhl A.	5	3	5	3	16
2. Kpl. Schindler E.	11	1	7	1	20
3. Oblt. Meyer U.	6	11	1	2	20
4. Lt. Reisdorf M.	2	4	11	5	22

5. Kpl. Kohler Emile 22 P. 6. Kpl. Wyß Albert 23. 7. Lt. Brandt Reynold 29. 8. Four. Schneider Joseph 29.

Die Haftung bei militärischen Übungen

Das Eisenbahnpflichtgesetz vom 28. März 1942 sieht in Art. 1 vor, daß die Eisenbahn für die mit ihrem Betriebe verbundene Gefahr dann haftet, wenn dadurch ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird, sofern der Inhaber des Eisenbahnunternehmens nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt, durch Verschulden Dritter oder durch Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht worden ist. Gestützt auf diese Bestimmung verlangten die Eidgenossenschaft und eine Witwe L. und deren Kind Ersatz der Auslagen bzw. Versorgerschaden, weil der Vater L. als Wachtmeister einer Motorkanonenbatterie bei einer militärischen Übung getötet worden war. Die Klage in der Höhe von rund 50,000 Fr. richtete sich gegen die Elektrische Bahn Stansstad—Engelberg AG., deren Sitz in Luzern ist. Der Unfall spielte sich im Oktober 1937 anlässlich einer Nachtübung einer schweren Mot.Kan.Batterie ab, da zufolge irrümlicher Schätzung ein Geschütz beim Rückwärtsrollen zu nahe an das Bahngleise zu stehen kam, weshalb dessen Rohr etwa 20—25 cm in das Lichttraumprofil der Stansstad—Engelbergbahn hineinragte. Während die Mannschaft noch mit Aufgürteln beschäftigt war, nahte ein Supplementenzug, bestehend aus einem einzigen Motorwagen, dessen Führer das hindernde Geschütz erst in einem Moment erblickte, als er eine Kollision nicht mehr verhindern konnte. In diesem Moment war Wachtmeister L. als Geschützfürer gerade zwischen den Rädern des Geschützes mit dem Einhängen des Bolzens zum Radgürtel beschäftigt, und wurde vom Sturz des Geschützes mitgerissen, und so schwer verletzt, daß er drei Tage später im Kantonsspital verschied. Das Eidg. Militärdepartement teilte die Auffassung des zuständigen Divisionsgerichts, wonach laut der militärgerichtlichen Untersuchung kein militärisch strafbares Delikt der beim Unfall beteiligten Militärpersonen vorliege, und das Verhalten des verunglückten Geschützfürers L. keine grobe Fahrlässigkeit im Sinne von Art. 11 Mil.-Vers.-Ges. bilde. Daher bewilligte die Personalkommission der Militärversicherung der Witwe L. eine Hinterlassenenrente von jährlich 1125 Fr. bis zu deren Wiederverheiratung.

Das Amtsgericht Luzern hat die Klagen der Eidgenossenschaft und der Hinterbliebenen des Verunfallten abgewiesen, weil Selbstverschulden vorliege. Das luzernische Obergericht hat sie teilweise geschützt,

indem die Bahnunternehmung ein Viertel des Verschuldens treffe, wogegen die Bahn beim Bundesgericht Berufung einreichte. In Gutheißung derselben wurden die Klagen am 11. September d. J. mit 3 gegen 2 Stimmen abgewiesen. Wir haben der Beratung entnehmen können, daß die Bahngesellschaft von ihrer Haftung befreit werden konnte, wenn sie im Sinne von Art. 1 EHG den Entlastungsbeweis zu erbringen vermochte. Fraglich war somit, ob in dem Verhalten der beteiligten Militärpersonen als Dritten, oder dem des Getöteten die alleinige Ursache des Unfalles zu erblicken sei. Nun hat aber die Vorinstanz mit Recht ein mitkonkurrierendes Verschulden der Bahn abgelehnt, weil weder ein schuldhaftes Verhalten des Motorwagenführers der Bahn bestand, der alles getan hatte, was in einem solchen Falle von einem sorgfältigen Wagenführer verlangt werden konnte, und weil andererseits auch keine Mängel der technischen Einrichtung und des Eisenbahnbetriebes vorlagen. Bei der Frage des ausschließlichen Verschuldens Dritter oder des Verletzten mußte laut Praxis darauf abgestellt werden, ob mit dem Verhalten, das den Unfall bewirkte, nach der Erfahrung des Lebens und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge beim Eisenbahnbetrieb schlechterdings nicht gerechnet werden mußte. Das traf hier aber zu, wo zwei konkurrierende Gefahrmomente einander gegenüberstanden — Betriebsgefahr der Bahn, und der durch die Militärpersonen geschaffene gefährdende Zustand wegen des über das Geleise hineinragenden Geschützrohres. Bei Abwägung dieser konkurrierenden Gefahrmomente konnte dasjenige der Bahn als ganz minim außer Betracht fallen, auf der andern Seite aber mußte das gesamthafte Verschulden der mitbeteiligten Militärpersonen um so schwerer ins Gewicht fallen, als die in erster Linie bei der Anfahrt der Geschütze und beim Gürteln verantwortlichen Offiziere die Sicherung des Bahnkörpers unterlassen hatten, es an der pflichtgemäßen Aufmerksamkeit hatten fehlen lassen. Bei ihnen lag das ausschließliche Verschulden, da die Bahn mit derart außerordentlichen Risiken, wie sie die militärischen Übungen mit sich bringen, nicht zum vornherein rechnen konnte und mußte. Für den Versorgerschaden mußten sich Witwe und Kind L. daher evtl. an die einzelnen Militärpersonen halten, die die Verantwortung trifft, da der Bund hierfür laut Militärorganisation (Art. 27/28) nicht haftet. -esk-

Marsch in der Nacht

Hans Nydegger.

Der Hauptmann reitet voraus. Hart und eben ist die Straße. Klip-tarap — klip-tarap schlagen die Hufe vor uns. Wir sind aus dem Dorf und die Straße ist staubig. Dann wird sie schmal und wir steigen durch den Wald — einer hinter dem andern.

Schon drei Stunden marschieren wir. Bald muß wieder Marschhalt sein. Die Füße sind schwer geworden.

Kein Stern ist am Himmel und weit unten tost ein Bach.

Daheim würde ich jetzt schlafen — im weichen Bett. Wenn wir am Ziele sind, werden wir zuerst die Waffen und Kleider reinigen, dann vielleicht zwei Stunden schlafen und dann beginnt das Tagewerk, als wenn nichts gewesen wäre. Warum eigentlich? Haben wir nicht genügend Zeit? Aber das ist Nebensache. Hart werden, bevor auf uns eingeschlagen wird — nachher ist es zu spät!

Was ist mit dem Marschhalt?

Der Vordermann geht stumm und gerade.